

Niederschrift.

Anwesend:

a) als Vorsitzender Herr Reg.-Rat Goetz

b) als Beisitzer

Herr Heidmann (Filmindustrie)

Herr Dr. Jacobs (Kunst u. Literatur)

Herr Hoblitz (Volkswohlfahrt)

Herr Czempiel (Volkswohlfahrt)

Betrifft den Bildstreifen:

Rendezvous (Liebe zwischen zwei Weltteilen)

Antragsteller:

Emil Haesedi Film Verleih Berlin

Ursprungsfirma:

Goldwyn Distributing Corp. Amerika

Eine Erklärung der Beisitzer, dass die Befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Mellini

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

Vorspiel	242 m
I. Akt	288 "
II. "	291 "
III. "	247 "
IV. "	317 "
V. "	350 "
VI. "	364 "

ZUSAMMEN: 2099 m

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Verführung des Bildstreifens in  
Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer befürchtete 1. eine verrohende Wirkung des Films.  
Der ganze Inhalt - auf dessen zutreffende Beschreibung in der be-  
liehenden Inhaltsangabe Bezug genommen wird, zeigt die Brutal-  
tätigung eines jungen Mädchens durch einen verbrecherischen Men-  
schen. Diese Brutalität geht soweit, dass das Mädchen von dem  
Verbrecher taub geschlagen wird. Die Kammer glaubte nicht, dass  
Titeländerungen oder Ausschnitte hinreichen könnten, diese Rohheit  
abzumildern. Sie glaubte aber ferner, dass hiermit ein Grad von  
Rohheit erreicht sei, der geeignet ist, verrohend zu wirken.

2. befürchtete die Kammer, ohne einen Sachverständigen ver-  
nehmen zu sollen, die Gefährdung der Beziehungen zwischen Deutsch-  
land und Sowjet-Russland; nicht allein, dass die nachrevolutionä-  
ren Zustände in Russland als hekungslos dargestellt werden,  
sondern vielmehr auch die Vertreter der legalen Regierung derra-  
sch verzerrt dargestellt, dass das russische Nationalempfinden  
sich hierdurch in einer Weise verletzt fühlen kann, dass die  
Beziehungen zwischen Deutschland und Russland gefährdet werden.

Die Kammer erkannte demnach wie geschehen.

Ges. G e t z .